

Satzung

Versorgungswerk mittelständischer Arbeitgeber e.V.
des Bundes der Selbständigen, Landesverband Rheinland-Pfalz und Saarland e.V.

Die Satzungsänderung ist in roter Schrift gekennzeichnet

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Versorgungswerk mittelständischer Arbeitgeber e.V. des Bundes der Selbständigen, Landesverband Rheinland-Pfalz und Saarland e.V." und hat seinen Sitz in 67433 Neustadt.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Versorgungswerk mittelständischer Arbeitgeber e.V.

des Bundes der Selbständigen, Landesverband Rheinland-Pfalz und Saarland e.V.

und hat seinen Sitz in Speyer. Er ist beim Vereinsregister beim Registergericht Ludwigshafen eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.**
- 2. Der Verein dient keinen Erwerbszwecken, ist überparteilich und überkonfessionell.**

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Der Verein unterstützt seine Mitglieder bei Fragen der sozialen Sicherung, bei sonstigen Fragen aus dem sozialen Bereich und der finanziellen Vorsorge. Er zeigt auch Richtlinien auf für die Versorgung ihrer Arbeitnehmer im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung und für deren praktische Durchführung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen.
2. Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden, besitzen keine Ansprüche am Vereinsvermögen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Satzung

Versorgungswerk mittelständischer Arbeitgeber e.V.
des Bundes der Selbständigen, Landesverband Rheinland-Pfalz und Saarland e.V.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Versorgungswerkes sind und können werden:

- 1. Mitglieder des Bundes der Selbständigen, Landesverband Rheinland-Pfalz und Saarland e.V. (natürliche und juristische Personen)**
- 2. Einzelmitglieder, insbesondere Selbständige, juristische Personen, Geschäftsführer, Direktoren und Prokuristen.**
- 3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.**
- 4. Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt 2 Jahre.**
- 5. Der Austritt erfolgt schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende. Der Ausschluss erfolgt aus wichtigem Grund durch Vorstandsbeschluss. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen.**

§ 5

Mitgliedschaft

1. Dem Verein können nur der Bund der Selbständigen, Landesverband Rheinland-Pfalz und Saarland e.V. und dessen Mitglieder angehören. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Über ihre Annahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung, ferner durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf den Schluß des Kalenderjahres zulässig. Der Ausschluss erfolgt aufgrund eines Vorstandsbeschlusses aus wichtigem Grund.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder haben das Recht auf Inanspruchnahme aller Einrichtungen des Vereins, soweit solche für diesen Zweck geschaffen sind.**
- 2. Die Mitglieder verpflichten sich, die Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung einzuhalten und den Vereinszweck zu fördern.**
- 3. Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung gemäß Beschluss der Generalversammlung verpflichtet.**

Satzung

Versorgungswerk mittelständischer Arbeitgeber e.V.
des Bundes der Selbständigen, Landesverband Rheinland-Pfalz und Saarland e.V.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie haben u.a. das Recht auf Inanspruchnahme aller Einrichtungen des Vereins, soweit solche für diesen besonderen Zweck geschaffen sind und die Verpflichtung, die Beschlüsse des Vorstandes, bzw. der Mitgliederversammlung einzuhalten.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

a) die Generalversammlung

b) das Präsidium

§ 7

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Generalversammlung

- 1. Der Vorstand ruft die Generalversammlung alljährlich ein. Die Einladung erfolgt in Textform (z.B. per E-Mail, Newsletter oder Brief) an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Adresse oder E-Mail-Adresse und muss mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zugehen.**
- 2. Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.**
- 3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist ausgeschlossen.**
- 4. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.**
- 5. Die Generalversammlung entscheidet insbesondere über:**
 - a) Entlastung des Präsidiums**
 - b) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages**
 - c) Satzungsänderungen (mit 3/4 Mehrheit)**
 - d) Auflösung des Vereins**

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Die Einladung zur Teilnahme hat spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen; die Einladung erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung des „Bundesverband der Selbständigen e.V. - Deutscher Gewerbeverband“.

Satzung

Versorgungswerk mittelständischer Arbeitgeber e.V.
des Bundes der Selbständigen, Landesverband Rheinland-Pfalz und Saarland e.V.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder verlangt.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmvertretung ist ausgeschlossen.
4. Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Versammlung entscheidet über:
 - a) die Entlastung des Vorstandes
 - b) die Festsetzung des Beitrages
 - c) die Änderung des Satzung

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Satzungsänderung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 9 Präsidium

- 1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (im Folgenden 'Präsidium' genannt) besteht aus dem/der Präsidenten/in, einem/einer oder zwei Vizepräsidenten/innen und dem/der Schatzmeister/in. Alle Mitglieder des Präsidiums müssen Mitglieder des Vereins sein.**
- 2. Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins. Es entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.**
- 3. Der/die Präsident/in, die Vizepräsidenten/innen und der/die Schatzmeister/in sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.**
- 4. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Präsident/in oder ein/e Vizepräsident/in, anwesend sind.**

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister des BDS - Landesverbandes Rheinland-Pfalz und Saarland e.V..
2. Der Vorstand entscheidet mehrheitlich in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
3. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Landesvorsitzenden sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
4. Zu den Vorstandssitzungen ist schriftlich mit einer Frist von einer Woche einzuladen.

Satzung

Versorgungswerk mittelständischer Arbeitgeber e.V.
des Bundes der Selbständigen, Landesverband Rheinland-Pfalz und Saarland e.V.

5. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Dieser gilt als besonderer Vertreter im Sinne des § 40 BGB für alle Angelegenheiten, die die laufende Tätigkeit des

Verbandes betreffen. Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird dadurch nicht beschränkt.

6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter anwesend sind.

§ 10 Datenschutz

- 1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben. Dies umfasst insbesondere Name, Anschrift, Geburtsdatum, Kontaktdaten, Bankverbindung und Vereinsfunktionen.**
- 2. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).**
- 3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner gespeicherten Daten.**
- 4. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, wenn dies zur Erfüllung der Vereinszwecke erforderlich ist oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht.**
- 5. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied mit der Verarbeitung seiner Daten im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben einverstanden.**
- 6. Mitglieder können der Verwendung ihrer Daten für die Veröffentlichung in Vereinsmedien jederzeit widersprechen.**

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.**
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.**

§ 10

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem besonderen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Satzung

Versorgungswerk mittelständischer Arbeitgeber e.V.
des Bundes der Selbständigen, Landesverband Rheinland-Pfalz und Saarland e.V.

§ 12 Verfahrensvorschriften

1. **Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, sofern nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung verlangt.**

§ 11

Verfahrensvorschriften

Abstimmungen finden durch Handzeichen statt, es sei denn, daß das betreffende Organ mit einfacher Mehrheit geheime Stimmabgabe beschließt. Stimmenthaltungen, leere und ungültige Stimmzettel gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. **Erfüllungsort und Gerichtsstand ist 67433 Neustadt.**
2. **Das Präsidium wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzungen vorzunehmen, die das Gericht für die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister verlangt.**
3. **Alle Regelungen in dieser Satzung beziehen sich grundsätzlich sowohl auf die weibliche als auch auf die männliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.**

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in Kraft.

Satzung

Versorgungswerk mittelständischer Arbeitgeber e.V.
des Bundes der Selbständigen, Landesverband Rheinland-Pfalz und Saarland e.V.

Beschlossen in der Generalversammlung in Neustadt/Wstr. am 20.09.2025

Bund der Selbständigen

Landesverband Rheinland-Pfalz und Saarland e.V.

Exterstraße 3

67433 Neustadt/Wstr.